



Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Unterrichtsverpflichtung im Schuljahr 2025/26

1) Normale Unterrichtspflichtzeit im Schuljahr 2025/26:

Im Schuljahr 2025/26 ergibt sich einheitlich für alle Altersgruppen folgende Stundenzahl bei Vollzeitbeschäftigung:

GS-/MS-/Lehramt: Grundschule: 28 – Mittelschule: 27 – Fachlehrerinnen und -lehrer: 29 – Förderlehrkräfte: 28 (+ 5 Verwaltungsstd.)

Förderschule/Lehramt: Lehramt für Sonderpädagogik: 26 – Lehrerinnen und Lehrer: 26 – Fachlehrerinnen und -lehrer: 28 – Förderlehrkräfte an FöS: 27 (+ 5 Verw.-std.)

(Quelle: BayUPZV vom 11.09.2018)

Die Stunden wegen Altersermäßigung (siehe Punkte 2 und 3) und wegen des Arbeitszeitkontos sind dabei nicht berücksichtigt. Bei LAA bleibt die bisherige Stundenzahl.

2) Altersermäßigung und Ermäßigung wegen Schwerbehinderung

Ermäßigung wegen Alters	MS-Lehrer	Lehrer an GS und FöSch, Fach-L, Fö-L
ab 58 (geb. 2.2.1966 bis 1.2.1968)	1	1
ab 60 (geb. 2.2.1964 bis 1.2.1966)	1	2
ab 62 (vor dem 2.2.1964 geboren)	2	3

Ermäßigung wegen Schwerbehinderung	Ermäßigungsstunden
GdB 50 – 60	2
GdB 70 – 80	3
GdB 90 – 100	4

3) Regelung für die Altersgrenzen

Für die in Punkt 2 genannten Altersgrenzen gelten folgende Regelungen: Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom 01.08. bis 31.01. das 58., 60. usw. Lebensjahr vollenden, wird die Unterrichtsverpflichtung vom Beginn des laufenden Schuljahres angerechnet bzw. verringert, bei Vollendung des entsprechenden Lebensjahres in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.07. ab Beginn des darauffolgenden Schuljahres.

4) Teilzeit und Beurlaubung

Familienpolitische Teilzeit: Voraussetzung: Kind unter 18 Jahren oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (muss nicht im selben Haushalt leben) – Mindest-TZ: 6 WoStd. Fällt während des 1. Schulhalbjahres die Voraussetzung weg, so kann die Lehrkraft das bisherige Teilzeitmaß bis zum Ende des Halbjahres fortsetzen. Es sei denn, dass freiwillig ein höheres Stundenmaß beantragt und der entsprechende Einsatz möglich ist. Entfällt die Voraussetzung im 2. Halbjahr, so gilt diese Regelung bis zum Schuljahresende.

Antragsteilzeit: keine Voraussetzungen – Mindest-TZ für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an GS/MS 24 WoStd. und Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Förderzentren 23 WoStd. – Ausnahmen: Schwerbehinderte, Gleichgestellte, Förderlehrkräfte, Heilpäd. Unterrichtshilfen und Lehrkräfte an Schulen für Kranke.

Familienpolitische Beurlaubung: Kind unter 18 Jahren oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (muss nicht im gleichen Haushalt leben) – Höchstdauer: 15 Jahre – zusätzliche Beurlaubung bis zu zwei Jahre für die Pflege eines Angehörigen möglich. Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung wird derzeit für Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte an GS/MS sowie für Lehrkräfte Sonderpädagogik an Förderzentren nicht mehr neu bewilligt.

5) Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte

Für alle Grundschullehrkräfte nach der Probezeit gilt das Arbeitszeitkonto je nach Altersstaffelung. Das gilt auch für Funktionsinhaber und für Lehrkräfte, deren Probezeit vor dem 01.10.2023 endet. Es gilt auch für Lehrkräfte, die mit der überwiegenden Stundenzahl an der Grundschule beschäftigt sind, außerdem für Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

Aufgrund des VGH-Urteils vom 12.11.24 wurde das Arbeitszeitkonto geändert. Demnach wurde die Anspar- und Ausgleichsphase auf vier Jahre verkürzt. Für die zwischen dem 02.08.70 und dem 01.08.78 Geborenen endet nun die Ansparphase mit dem Ende dieses Schuljahres. Für diejenigen, die bereits im Schuljahr 2020/21 (zwischen 02.08.63 und 01.08.70 geboren) mit der Anspargung des AZK begannen, wird dieses Jahr nicht mehr zum AZK gezählt. Für die Rückgabe bzw. Entschädigung gelten Sonderregelungen (siehe hierzu Info-Dienst 05/2025 Sonderregelung 2).

Folgende Grundschullehrkräfte sind im nächsten Schuljahr vom AZK betroffen:

Alter bzw. Beginn des AZK geboren:	Status Arbeitszeitkonto
Lehrkräfte, deren Probezeit im Jahr 2025 vor dem 1.10. endet	1. Jahr der 2-jährigen Ansparphase (+1) – danach 5-jährige Wartezeit
Lehrkräfte, deren Probezeit im Jahr 2024 vor dem 1.10. endete	2. Jahr der 3-jährigen Ansparphase (+1) – danach 4-jährige Wartezeit
02.08.1986 und jünger	3. Jahr der 4-jährigen Ansparphase (+ 1)
02.08.1978-01.08.1986	4. und letztes Jahr der 4-jährigen Ansparphase (+ 1)
02.08.1970-01.08.1978	1. Jahr der 3-jährigen Wartezeit (normales Std.-Maß)
02.08.1967-01.08.1970	1. Jahr der 3-jährigen Wartezeit (normales Std.-Maß) bis zur 4-jährigen Ausgleichsphase (-1) und 1 Jahr Rückgabe nach Sonderregelung 2 des Info-Dienstes 05/2025
02.08.1966-01.08.1967	2. Jahr der 4-jährigen Wartezeit (normales Std.-Maß) bis zur 3-jährigen Ausgleichsphase (-1) und 1 Jahr Rückgabe nach Sonderregelung 2 des Info-Dienstes 05/2025
02.08.1965-01.08.1966	3. Jahr der 5-jährigen Wartezeit (normales Std.-Maß) bis zur 2-jährigen Ausgleichsphase (-1) und 1 Jahr Rückgabe nach Sonderregelung 2 des Info-Dienstes 05/2025
02.08.1964-01.08.1965	4. Jahr der 6-jährigen Wartezeit (normales Std.-Maß) bis zur 1-jährigen Ausgleichsphase (-1) und 1 Jahr Rückgabe nach Sonderregelung 2 des Info-Dienstes 05/2025
02.08.1963-01.08.1964	Rückgabe der 1 Stunde ab 2026/27 oder monetär oder in Form von Urlaubstagen (Sonderregelung 2 nach Info-Dienst 05/2025)

Ab dem kommenden Schuljahr ist wieder eine Form des Sabbatmodells möglich (siehe Info-Dienst 04/2025).